

S a t z u n g

der Ortsgemeinde St. Johann über die Festlegung eines Einheitssatzes für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde St. Johann vom 16. DEZ. 93

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde St. Johann über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04. Jan. 1988 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde St. Johann über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde St. Johann für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz

Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 26,60 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am *1.1.1994* in Kraft.

St. Johann, den 16. DEZ. 93

Der Ortsbürgermeister



(Deller)

